

ZWS - Koblenzer Str. 73 - 57072 Siegen

Vorlage zu TOP 2 der Zweckverbandsversammlung am 03.04.2019

Stellungnahme

Antrag von Bündnis 90 Die Grünen vom 25.03.2019

Mit o. g. Schreiben hat die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen im Rahmen der Dringlichkeit beantragt, den Punkt „Krankheitsbedingter Ausfall von Linienbussen“ in die Tagesordnung der ZWS-Verbandsversammlung am 03.04.2019 aufzunehmen. Gleichzeitig wurde insbesondere darum gebeten, folgende Fragen zu klären:

- „1. Fahrgastrechte in Sinne der Mobilitätsgarantie
2. Personalsituation im Auftragsunternehmen
3. Vertragserfüllung bzw. Regressansprüche des ZWS gegenüber dem Auftragsunternehmen“.

In Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Landrat Beckehoff, wurde die Tagesordnung der Verbandsversammlung geändert und der beantragte Sachverhalt „Krankheitsbedingter Ausfall von Linienbussen“ als neuer Tagesordnungspunkt 2 aufgenommen. Zudem wird zu diesem Tagesordnungspunkt die Geschäftsführung der VWS GmbH den Fragen der Mitglieder der Verbandsversammlung Rede und Antwort stehen.

Zu Frage 1)

Die Mobilitätsgarantie NRW greift, wenn sich Bus oder Bahn an der Abfahrtshaltestelle um mehr als 20 Minuten verspäten. Ausgenommen hiervon sind Verspätungen oder Ausfälle, die durch Streik, Unwetter, Naturgewalten oder Bombendrohungen bedingt sind. Die Fahrgäste, die für die verspätete oder ausgefallene Fahrt ein Nahverkehrsticket besitzen, können für die Benutzung eines Taxis auf Antrag eine Erstattung von 25,00 € (Zeit von 5.00 bis 20.00 Uhr) bzw. 50,00 € (Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr) erhalten. Der Antrag ist vom Grundsatz bei dem Verkehrsunternehmen vorzulegen, das die Verspätung verursacht hat. Mit der Geschäftsführung der VWS GmbH wurde nunmehr vereinbart, dass die Mobilitätsgarantie auch für die krankheitsbedingten Busausfälle greift. Entsprechende Anträge auf Erstattung von Taxikosten können im Rahmen der Mobilitätsgarantie der VWS GmbH

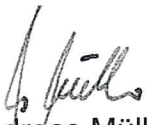
zur Prüfung vorgelegt werden. Antragsformulare können auf der ZWS-Internetseite heruntergeladen werden.

Zu Frage 2)

Aktuell wird in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Arnsberg die Situation bei den VWS GmbH überprüft. In diesem Zusammenhang soll geklärt u. a. der Personalbestand an Busfahrern und die Personalbedarfsberechnung geklärt sowie Fragen zum Krankenstand beantwortet werden. Antworten der VWS GmbH werden bis zur 15. KW erwartet.

Zu Frage 3)

Der ZWS steht bezüglich der Erbringung der Verkehrsleistungen in keinem Vertragsverhältnis zur VWS GmbH. Dementsprechend gibt es auch keine Ansprüche des ZWS auf Regress. Die Verkehrsleistungen in unserer Region sind auf eigenwirtschaftlicher Basis durch die Bezirksregierung Arnsberg konzessioniert worden. In diesen Konzessionen, die auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erteilt wurden, sind die Rechte und die Pflichten des Verkehrsunternehmens (Konzessionärs) verankert. So ist nach § 21 Abs. 1 PBefG das konzessionierte Unternehmen dazu verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten. Verstöße gegen die mit der Konzession einhergehenden Verpflichtungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Bezirksregierung geahndet wird. Transferiert auf die Situation in unserem Bereich bedeutet dies, dass bei Feststellung von Rechtsverletzungen durch die VWS GmbH, die ggf. vom ZWS der Bezirksregierung gemeldet werden, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die Bezirksregierung gegen die VWS GmbH eingeleitet wird.



Andreas Müller
Verbandsvorsteher

Anlage:
Antrag Bündnis 90 Die Grünen vom 25.03.2019